

RENTENVERFAHREN

Revisionszulassung: Unberücksichtigter Beweisantrag maßgeblich

| Zu diesem Fehler kommt es in Rentenverfahren immer wieder: Der Kläger begehrt die Zulassung einer Revision und beruft sich darauf, dass das Gericht seinen Gesundheitszustand nicht ausreichend aufklärte. Genau dies genügt aber nicht. Es geht darum, ob das Gericht grundlos einen Beweisantrag übergangen hat, so das BSG (19.8.20, B 13 R 180/19 B, Abruf-Nr. 217994). |

1. Kläger rügt verletzte Amtsermittlungspflicht

Im vorliegenden Fall beehrte die Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Das Bayerische LSG hatte ihre Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Diese stützte sich darauf, dass die Beweiswürdigung des LSG fehlerhaft gewesen sei. Das Gericht habe sich mit dem Sachverhalt und den Beweisergebnissen nicht umfassend auseinandergesetzt. Sowohl das erstinstanzielle SG als auch das LSG hätten ein orthopädisches Gutachten einholen müssen. Das BSG wies die Beschwerde zurück, denn diese könne nicht auf Fehler der gerichtlichen Beweiswürdigung gestützt werden.

2. Gericht muss einem Beweisantrag grundlos nicht gefolgt sein

Rügt eine Partei, dass das Gericht seine Amtsermittlungspflicht verletzt hat, darf sie sich nicht darauf beschränken, was das Gericht pauschal ihrer Meinung nach hätte tun müssen, z. B. – wie hier – ein bestimmtes Gutachten einzuholen.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 217994

Klägerin bemängelt
fehlerhafte
Beweiswürdigung

Revision, wenn
Gericht Beweis-
antrag nicht beachtet

Wann liegt Verfahrensmangel vor (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG)?

Ist die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig?

✗ NEIN

Gericht verletzt § 109 SGG (Kläger beantragt Gutachten) oder § 128 Abs. 1 SGG

✓ JA, wenn

Gericht verletzt § 103 SGG und übergeht grundlos Beweisantrag

VORAUSSETZUNG – Was die Beschwerdeschrift enthalten muss:

- Welchem konkreten Beweisantrag ist Gericht nicht gefolgt?
- Auffassung Gericht wiedergeben: welche Tatfragen hätten klärungsbedürftig erscheinen müssen?
- Welche Tatumstände hätten weitere Sachaufklärung nötig gemacht?
- Zu welchem Ergebnis hätte Gericht gelangen können, wenn es Beweisantrag gefolgt wäre?

Grafik: IWW Institut

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Unpräziser Beweisantrag zerstört Revision, SR 19, 149
- Rechtliches Gehör verletzt? Bloße Behauptung genügt nicht – genauer Vortrag erforderlich, SR 18, 201



ARCHIV

Beiträge
unter sr.iww.de